

Samtentwicklungsprozeß der Wechselbeziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft. In Fällen milderer Gesellschaftsgefährlichkeit spitzen sie den Widerspruch zwischen Individuum und Gesellschaft in der Regel nur einmalig und zeitlich begrenzt bis zum Konflikt mit der Rechtsordnung zu. Es kommt zu einmaligen Entgleisungen, die zum sonstigen Verhalten und Bewußtsein des Täters im Widerspruch stehen. Das gilt für die überwiegende Mehrheit der Straftaten. Wir dürfen jedoch nicht übersehen, daß bei schweren Verbrechen im Einzelfall und bei ausgeprägter Rückfälligkeit die Züge des Antagonismus so stark wirksam werden, daß die Gemeinsamkeit zwischen Individuum und Gesellschaft erheblich gestört oder ganz aufgehoben wird, so daß harte Strafen erforderlich sind, die bis zur lebenslänglichen Isolierung von der Gesellschaft und bis zur Todesstrafe gehen können. Wir haben nicht nur zwischen den von feindlichen Agenturen organisierten Verbrechen und der übrigen allgemeinen Kriminalität zu differenzieren, sondern innerhalb dieser wiederum zwischen Handlungen, die eine grobe Mißachtung der sozialistischen Rechtsordnung durch einzelne schwere Verbrechen oder durch häufige Rückfälligkeit darstellen, und jenen Verstößen, die als einzelne Entgleisung im Verhalten des Bürgers zu werten sind. Diese im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 vorgenommene Differenzierung decken auch Melzer und Klotz an Hand der Lehre von den Widersprüchen und der Erkenntnistheorie nicht auf, sondern sie verwischen die Grenzen zwischen ihnen, so daß die schwere allgemeine und die echte Rückfallkriminalität nur am Rande erwähnt wird, obwohl sie neben der Feindtätigkeit als Schwerpunkt Nummer 2 mit den Mitteln des staatlichen Zwanges energisch und unnachsichtig bekämpft werden muß.

So müssen wir beispielsweise der Kristallisation eines, wenn auch relativ kleinen Prozentsatzes von mehrmals straffällig werdenden Elementen künftig mehr Beachtung schenken. Während die Kriminalität in den vergangenen Jahren allgemein erheblich zurückgegangen ist, hat die Zahl der Vorbestraften, die erneut verurteilt werden mußten, wesentlich langsamer abgenommen. Bei der Ausschaltung bestimmter schwerer Verbrechen gibt es bisher nur geringe Fortschritte.

So kristallisiert sich bei stetig wachsender sozialistischer Bewußtheit und Disziplin der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung ein gewisser Teil heraus, der nur durch harte staatliche Zwangsmaßnahmen diszipliniert und umerzogen werden kann. Diese prinzipielle Differenzierung und die Abstufungen in den einzelnen Fällen können wir m. E. nur dann erfassen, wenn zwischen antagonistischen und nichtantagonistischen Widersprüchen unterschieden und dabei davon ausgegangen wird, daß in dem nichtantagonistischen Widerspruch, der in Verbrechen in Erscheinung tritt, je nach der Schwere der Tat und dem Verhalten des Täters Züge und Elemente des Antagonismus mit graduell verschiedener Intensität wirksam werden. Dabei gehen wir von folgendem Leitmotiv aus:

„Unsere Rechtspflege knüpft an das Gute im Menschen an. Die sozialistische Gesellschaft schließt keinen aus der Gesellschaft aus. Es ist ihr ständiges Bestreben, jeden, der nicht ihr verschworener Feind ist, in das große Kollektiv der Erbauer der sozialistischen Gesellschaft, des Wohlstands, Glücks und der Freiheit des Volkes einzubeziehen.“³ * *

Die häufig getroffene Feststellung, die Wurzel der Straftaten sei im rückständigen, bürgerlichen Bewußt-

³ W. Ulbricht, „Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“, NJ 1861 S. 115 ff.

sein zu suchen, hilft nur den Charakter der ideellen Triebkräfte dem Wesen nach richtig erfassen, nicht aber ihre ganze Widersprüchlichkeit und Kompliziertheit in ihrer gesetzmäßigen dialektischen Entwicklung und Abstufung, in ihrer konkreten Kombination zwischen Altem und Neuem in der gegenwärtigen Etappe des entfaltenen sozialistischen Aufbaus. Man muß daher den Bewußtseinsstand jedes Täters konkret untersuchen und einschätzen, um den Grad des Gegensatzes zwischen Altem und Neuem im Kopf des Menschen aufzudecken und um daraus die Möglichkeit und Notwendigkeit der Bekämpfung des Alten durch die Stärkung des Neuen mit den spezifischen Mitteln des Strafrechts entsprechend dem gesetzlichen Tatbestand abzuleiten.

So ivenig man das Gemeinsame ignorieren und nur das Gegensätzliche sehen darf, so wenig darf man daran Vorbeigehen, daß der fortschreitende sozialistische Aufbau ein immer konsequenteres und zielstrebigeres Bekämpfen der Überreste des Alten im Neuen mit Zwang und Überzeugung erfordert*.

Auf die hier zu berücksichtigende Dialektik des Entwicklungsprozesses wies Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz 1958 hin, als er ausführte:

„Je weiter wir den Sozialismus entwickeln, um so schärfer tritt der Gegensatz von Sozialismus und Kapitalismus, und sei es auch in den kleinen Dingen des täglichen Lebens, hervor, und wir sollten diesen Gegensatz nicht verwischen, sondern ihn klar herausarbeiten, denn je klarer wir ihn herausarbeiten, desto schärfer arbeiten wir das Neue heraus, stellen es dem Alten entgegen und entfalten die Kräfte des Volkes für die Lösung der neuen Aufgaben.“⁴

In diesem Sinne ist es durchaus richtig, wenn Lekschas und Renneberg sagen, daß die Kriminalität — gemessen am gesellschaftlichen Fortschritt — immer schärfer hervortritt und unerträglicher wird⁵. Das Verbrechen ist und bleibt eine besonders krasse und gefährliche Auswirkung der Überreste des Alten im Neuen und des äußeren kapitalistischen Einflusses. Und diese Überreste treten mit dem siegreichen Sozialismus als Antipode des Neuen immer augenfälliger hervor und werden auch immer unvereinbarer mit der Ideologie, Moral und Lebensweise und mit den Aufgaben der Gesellschaft. Lekschas und Renneberg übersehen jedoch, daß dieses schärfere Hervortreten, diese immer deutlicher werdende Unverträglichkeit des Alten mit dem Neuen eine Folge des Erstarkens, der Ausdehnung des Neuen ist. Das stetige Wachsen des Neuen,

des Sozialismus, ermöglicht und erfordert neue Formen und Wege zur Überwindung des Alten. Das gilt auch für das Strafverfahren und den Strafvollzug. Entsprechend der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR, entsprechend den nach dem 13. August 1961 entstandenen veränderten, besseren Bedingungen für die Verwirklichung des Staatsratsbeschlusses können in stärkerem Maße Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt und alle Möglichkeiten der gesellschaftlichen Erziehung genutzt werden.

In der strafbaren Handlung spitzt sich der Widerspruch zwischen den objektiven Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus und der Zurückgebliebenheit im Bewußtsein und Verhalten eines Menschen bis zum Konflikt mit den in der Rechtsordnung für alle als verbindlich erklärten Normen und Formen der Beziehungen zwischen Bürger und Gesellschaft und zwischen den Bürgern zu. Hier stößt die von Anarchismus, Individualismus, Egoismus und Verantwortungslosig-

* Vgl. Rede des Genossen Scheipin auf dem XXII. Parteitag der KPdSU, Presse der Sowjetunion 1961, Nr. 135, S. 2973.

⁵ Staats- und Rechtswissenschaftliche Konferenz, Protokoll, Berlin 1958, S. 27.
• NJ 1962 S. 78 ff.